

4.3 Bußgeldbescheid – was nun?

Wenn die Bußgeldstelle trotz Ihrer in der Anhörung getroffenen Ausführungen bei der Einschätzung bleibt, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, erlässt die Behörde einen Bußgeldbescheid.

Jetzt müssen Sie die Situation erneut bewerten:

- An wen richtet sich der Bußgeldbescheid? Ist es derselbe Adressat wie bei der vorhergegangenen Anhörung?
- Welcher Vorwurf wird nun konkret erhoben? Hat sich der Vorwurf verändert? Prüfen Sie erneut alle angegebenen Rechtsverweise.
- Welche Beweismittel (z.B. Fotos oder Zeugenaussagen der Kontrolleure) sind angegeben?
- Welche Geldbuße und welche Gesamtforderung (Geldbuße + Gebühren und Auslagen) wird festgesetzt?

Auch gegen den Bußgeldbescheid besteht noch die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs; Sie können also Einspruch einlegen. Dazu müssen Sie jedoch zwingend die im Bußgeldbescheid angegebene Frist einhalten. Melden Sie sich nicht, wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Ganz wichtig: zur Fristwahrung kommt es nur dann, wenn der Einspruch vor Ablauf der gesetzten Frist auch bei der Behörde eingeht.

Bevor Sie Einspruch erheben, sollte Ihnen bewusst sein, dass in einem Verfahren auch eine nachteiligere Entscheidung im Vergleich zum ursprünglichen Bußgeldbescheid getroffen werden kann. Ein Einspruch macht einen Gefahrverstoß also nicht zwangsläufig „billiger“.



Ganz gleich ob Sie eine Anhörung beantworten oder Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid einlegen – zur Bearbeitung ist die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich. Darüber hinaus müssen alle Schriftstücke in deutscher Sprache abgefasst sein.

4.4 Welche Straftaten können die Beteiligten im Rahmen von Gefahrgutbeförderungen begehen?

An dieser Stelle ist es unmöglich, eine abschließende Aufzählung von Strafvorschriften zu zitieren. Jedoch sollen einige Strafvorschriften vorgestellt werden, die im besonderen Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter stehen:

<p>§ 11 GGBefG Strafvorschriften</p>	<p><i>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.</i></p>
<p>§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern</p>	<p><i>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten [...] gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt und dadurch die Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.[...]</i></p>
<p>§ 324 ff. StGB Weitere Umweltstraftaten</p>	<p>Auch die Umweltstraftaten Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigung können bei Zwischenfällen in der Gefahrgutbeförderung greifen.</p>

4.5 Was sind typische Mängel bei der Gefahrgutbeförderung und wie werden sie geahndet?

Die BAG-Kontrollstatistik zeichnet ein wenig überraschendes Bild: Spitzenplätze bei den Gefahrgutverstößen belegen seit Jahren konstant

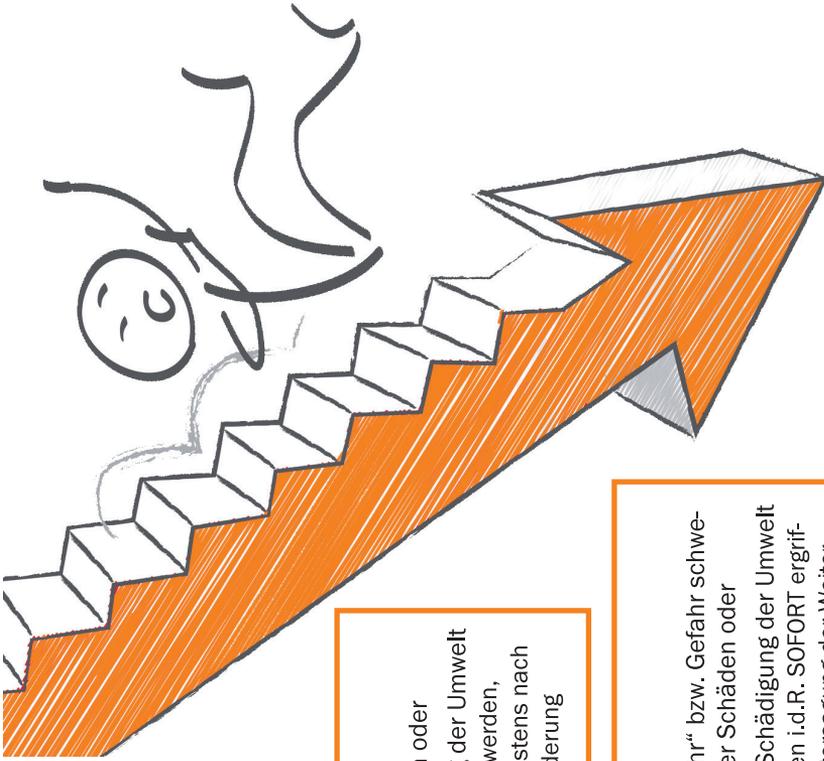
- Mängel an der Ausrüstung,
- den Beförderungsdokumenten
- sowie fehlende oder falsche Kennzeichnung und Bezeichnung.

Gefahrgutkontrollen werden auf Grundlage von § 9 GGBefG sowohl auf der Straße als auch in Unternehmen durchgeführt. Damit Gefahrgutkontrollen möglichst gleichmäßig durchgeführt werden können, folgen die Kontrollen grundsätzlich demselben Ablauf: hier kommt in aller Regel die Prüfliste aus Anlage 1 der Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV) zum Einsatz.



Die Prüfliste eignet sich auch für betriebliche Kontrollen. Sie finden diese am Ende des Buches oder Sie können sie unter <https://www.hjr-verlag.de/out/pictures/wysiwigpro/Download/Pruefliste.pdf> downloaden.

Weiterhin unterscheidet die Gefahrgutkontrollverordnung Mängel bei Gefahrguttransporten in drei Gefährlichkeitsstufen, die so genannten Gefahrenkategorien. Was es damit genauer auf sich hat, zeigt Ihnen die nächste Grafik:



Gefahrenkategorie III

- eine geringe Gefahr von Verletzungen oder
- einer Schädigung der Umwelt
- Maßnahmen müssen nicht auf der Straße ergriffen werden, sondern können zu einem späteren Zeitpunkt (aber zeitnah!) auf dem Betriebsgelände getroffen werden.

Gefahrenkategorie II

- Gefahr schwerer Verletzungen oder
- einer erheblichen Schädigung der Umwelt
- Maßnahmen müssen ergriffen werden, möglichst am Kontrollort, spätestens nach Abschluss der laufenden Beförderung

Gefahrenkategorie I

- „hohe Lebensgefahr“ bzw. Gefahr schwererer gesundheitlicher Schäden oder
- einer erheblichen Schädigung der Umwelt
- Maßnahmen müssen i.d.R. SOFORT ergriffen werden, z.B. Untersagung der Weiterfahrt, Stilllegung des Fahrzeugs